

Nr 925 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 und
das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. In § 12i Abs 3 Z 3 lit b wird das Zitat „gemäß den §§ 9 Abs 6 oder 10 Abs 7 des Ärztegesetzes 1998“ durch das Zitat „gemäß § 11 Abs 8 des Ärztegesetzes 1998“ ersetzt.

2. § 74a Abs 1 und 2 lauten:

„(1) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000) und der Stellvertreter des ärztlichen Direktors gebührt eine nicht ruhegenussfähige Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil (Abs 2), einem variablen Anteil (Abs 3) und bei Fachärzten im Sinn des Ärztegesetzes 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil (Abs 4) zusammen.

(2) Der feststehende Anteil der Zulage besteht aus zwei Teilbeträgen.

1. Der erste Teilbetrag bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	36,01
Oberärzte	26,97

Für Ärzte, die im Universitätsinstitut für Pathologie der PMU oder in der Universitätsklinik für Pneumologie der PMU am Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU oder in der Landesklinik St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Bei erfolgreicher Ablegung einer Habilitation erhöhen sich die Prozentsätze um 20,93 Prozentpunkte, sofern nicht aus diesem Grund bereits eine zusätzliche besoldungsrechtliche Maßnahme gemäß § 123 vorgenommen worden ist.

2. Der zweite Teilbetrag des feststehenden Anteils bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes des Zulagenbeziehers:

Personenkreis	Prozentsatz ab 1.1.2015	Prozentsatz ab 1.1.2018
Erste Oberärzte	32	41,44
Oberärzte	32	41,44

3. Im § 130 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Der Einleitungssatz lautet: „Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzierte Fassung:“

3.2. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 82/2014;“

4. Im § 134 wird angefügt.

„(11) Die §§ 12i Abs 3, 74a Abs 1 und 2 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 56 erhält der bisherige Abs 3b die Absatzbezeichnung „(3d)“ und wird Abs 3a durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3a) Den in der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000) und der Stellvertreter des ärztlichen Direktors gebührt eine Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil, einem variablen Anteil und bei Fachärzten im Sinn des ÄrzteG 1998 überdies aus einem Fachärzteanteil zusammen.

(3b) Der feststehende Anteil der Zulage besteht aus zwei Teilbeträgen.

1. Der erste Teilbetrag bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	56,35
Oberärzte	47,31
Fachärzte	33,75
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Universitätsinstitut für Pathologie der PMU oder in der Universitätsklinik für Pneumologie der PMU am Landeskrankenhaus Salzburg – Universitätsklinikum der PMU oder in der Landesklinik St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Bei erfolgreicher Ablegung der Habilitation erhöhen sich die Prozentsätze um 20,93 Prozentpunkte, sofern nicht aus diesem Grund bereits eine weitere besoldungsrechtliche Maßnahme gemäß § 59 vorgenommen worden ist.

2. Der zweite Teilbetrag des feststehenden Anteils bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen):

Personenkreis	Prozentsatz ab 1.1.2015	Prozentsatz ab 1.1.2018
Erste Oberärzte	32	41,44
Oberärzte	32	41,44
Fachärzte	32	41,44
Ärzte für Allgemeinmedizin ohne Facharztausbildung (Sekundärärzte)	35	44,65
Ärzte in Ausbildung zum Facharzt	37	46,80
Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	30	39,30
Ärzte in Basisausbildung	30	39,30

(3c) Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts (ohne weitere Zulagen) in der gemäß § 74a Abs 3 L-BG jeweils für Beamte geltenden Höhe. Der Fachärzteanteil bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

bei Fachärzten in einer Entlohnungsstufe	Prozentsatz
bis a 18	6
ab a 19	3

2. § 66 Abs 2 Z 4a lautet:

„4a. der Vertragsbedienstete eine der folgenden Ausbildungen nach Dienstantritt erfolgreich abgeschlossen hat:

- a) eine Basisausbildung gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1998;
- b) eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 des Ärztegesetzes 1998;
- c) eine Ausbildung zum Facharzt gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998;
- d) eine Ausbildung auf dem Teilgebiet eines Sonderfaches (Additivfach) gemäß § 8 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2014 oder eine Spezialisierung gemäß § 11a des Ärztegesetzes 1998, wenn diese Ausbildungen unmittelbar anschließend an die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt absolviert worden sind.“

3. § 67 Abs 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs 1 beträgt die Kündigungsfrist für Ärzte in Basisausbildung sowie für Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin innerhalb des ersten Jahres des Dienstverhältnisses einen Monat.“

4. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Einleitungssatz lautet: „Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:“

4.2. Nach der Z 3 wird eingefügt:

„3a. Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 82/2014;“

5. Im § 84 wird angefügt:

„(9) Die §§ 56 Abs 3a bis 3d, 66 Abs 2, 67 Abs 2 und 76 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Die mit dem Gesetz BGBl I Nr 76/2104 bewirkten Änderungen im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sind, haben zum Teil nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Einkommen der Ärztinnen und Ärzte an den Salzburger Landeskliniken: Statt einer durchschnittlichen Wochenhöchstleistungszeit von 60 Stunden sind nunmehr nur noch 48 Stunden zulässig (mit Ausnahme einer bis 30. Jänner 2021 vorgesehenen Übergangsregelung, die eine höhere durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf freiwilliger Basis vorsieht) und auch die neue Ruhezeitregelung nach verlängerten Diensten sorgt für einen Entfall von Überstunden, welche bislang einen wesentlichen Einkommensbestandteil für die Ärzteschaft dargestellt haben. Dieser Umstand hat in ganz Österreich dazu geführt, dass die bestehenden Einkommensstrukturen der Ärzteschaft in Frage gestellt und neue Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Auch in Salzburg haben Verhandlungen mit dem Ziel stattgefunden, das bestehende Gehaltssystem an die neuen (bundes-)gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, auch um als Dienstgeber auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu bleiben und marktkonforme Gehälter anbieten zu können. Zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Dienstgebers einerseits und der Ärztekammer für Salzburg andererseits wurde schließlich eine Anhebung der Grundgehälter in zwei Stufen vereinbart, wobei die Erhöhung nicht überstundenwirksam sein soll. Ab dem 1. Jänner 2015 sollen die Gehälter der Ärztinnen und Ärzte um insgesamt 10,5 Mio € und ab dem 1. Jänner 2018 um weitere 3 Mio € angehoben werden. Der 1. Jänner 2018 wird als Stichtag für die zweite Erhöhung vorgeschlagen, da mit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur freiwilligen Vereinbarung einer höheren Wochenarbeitszeit auf eine durchschnittliche Höchstleistungszeit von 55 Stunden pro Woche eingeschränkt wird (vgl § 4 Abs 4b KA-AZG). Der vorliegende Entwurf sieht eine Umsetzung der vereinbarten Anhebung des Grundgehalts durch eine entsprechende Erhöhung der bereits bestehenden Spitalsärztezulage vor.

Bei den Änderungen im L-BG (Art I) wird darüber hinaus dem Umstand Rechnung getragen, dass alle noch im Dienststand befindlichen pragmatisierten Ärztinnen und Ärzte zumindest Oberarzt oder Oberärztin sind. Die Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Abs 1a L-BG ausgeschlossen, so dass die bisher bestehenden Bestimmungen über die Spitalsärztezulage Fachärztinnen und -ärzte, Sekundärärztinnen und -ärzte usw als obsolet entfallen können.

Der bisher im § 56 Abs 3a L-VBG (Art II) verwendete Ausdruck „Fachassistentenärzte“ wurde durch den im Ärztegesetz 1998 verwendeten Begriff „Fachärzte“ ersetzt. Ebenso werden die Bezeichnungen der im Zusammenhang mit dem feststehenden Anteils der Spitalsärztezulage angeführten Kliniken, Institute und Krankenanstalten aktualisiert.

Berücksichtigt ist zudem die durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2014 im Ärztegesetz 1998 vorgenommenen Änderungen im Zusammenhang mit der neugeregelten Ärzteausbildung, die für alle Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung ab dem 1. Juni 2015 beginnen, eine Basisausbildung vorsieht, an welche die Ausbildungen zur Fachärztin oder zum Facharzt bzw zur Allgemeinmedizinerin oder zum Allgemeinmediziner anknüpfen. Die im § 56 Abs 3b Z 2 L-VBG vorgeschlagene Zulagenhöhe für Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zur Fachärztin bzw zum Facharzt oder zur Allgemeinmedizinerin oder zum Allgemeinmediziner bezieht sich dabei jeweils gleichermaßen auf Personen, die eine Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen absolvieren, als auch auf solche, die nach den neuen Ausbildungsvorschriften beginnen.

Der erfolgreiche Abschluss einer Habilitation, welcher für ein Universitätsklinikum natürlich einen besonderen Stellenwert aufweist, soll sich auch im Einkommen insofern widerspiegeln, als er eine Erhöhung der Spitalsärztezulage um einen valorisierbaren Betrag von 500 € (entspricht 20,93 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) zur Folge hat. Dies soll allerdings nur für diejenigen Ärztinnen und Ärzte gelten, die aufgrund des erfolgreichen Abschlusses einer Habilitation nicht bereits in der Vergangenheit eine Vorrückung erhalten haben.

Die bislang vom Bezug der Spitalsärztezulage ausgenommenen Sonderauftragsinhaberinnen und -inhaber sollen zukünftig ebenfalls bezugsberechtigt sein. Zum einen soll die Anhebung der Grundgehälter auch für diese Gruppe gelten, zum anderen führte diese Ausnahmeregelung zu dem schwer verständlichen Umstand, dass die betroffene Ärztin bzw der betroffene Arzt mit Erteilung des Sonderauftrags in sondergebührenschränkten Bereichen Einbußen im Gehalt auf sich nehmen hätte müssen, wären sie ihr oder ihm nicht mit Sondervertrag ausgeglichen worden.

Weitere Änderungsvorschläge (Art I Z 1, Art II Z 2 und 3) stehen im Zusammenhang mit den im Ärztegesetz 1998 vorgenommenen Änderungen (Gesetz BGBl I Nr 82/2014) eingeführten Neuerungen in der Ärzteausbildung. Eine dieser Neuerungen besteht darin, dass der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt

für Allgemeinmedizin sowie der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt zukünftig eine Basisausbildung vorgelagert ist. Zudem wird die bisherige Additivfachausbildung durch Spezialisierungsmöglichkeiten nach der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw zur Fachärztin oder zum Facharzt ersetzt. Diese zusätzlichen Ausbildungsformen sind auch im Dienstrecht abzubilden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Regelungsgegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Die angeführten Änderungen werden Mehrausgaben für das Land in Höhe von jährlich ca 12,5 Mio € ab 1. Jänner 2015 bzw 15,7 Mio € ab dem 1. Jänner 2018 zur Folge haben. Für andere Gebietskörperschaften werden keine Kostenfolgen entstehen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Ärztekammer für Salzburg hat zwei Änderungen in den Bereichen Spitalszulage für Habilitationen und Kündigungsbestimmungen vorgeschlagen. Gegen beide Änderungen hat sich die Geschäftsführung der SALK ausgesprochen, da zum einen die von der Ärztekammer angesprochene Teilabgeltung von Habilitationen noch weiterer Verhandlungen bedarf und zum anderen die kritisierte Kündigungsbestimmung nach Absolvierung der neu vorgesehenen Basisausbildung auf Grund der geänderten Ärzteausbildungsbestimmungen erforderlich ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen